

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOFACT –
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
18. Januar 2010
23. Februar 2010
8. März 2011
5. August 2011
19. Januar 2012
9. Januar 2013
5. Juni 2014
10. August 2017
5. Dezember 2017
29. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienbeginn	2
§ 3	Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	3
§ 4a	Vertiefungsbereich	4
§ 5	Zertifikate für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das	4
	Wirtschaftsprüferexamen.....	4
§ 5a	Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen	4
§ 5b	Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung	4
§ 6	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	4
Anlage 1:	Zugangstest	6
Anlage 2a:	Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester	7
Anlage 2b:	Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWIWI** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang kann auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** ist der Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen, z. B. Betriebswirtschaftslehre, Business Administration, General Management, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Gesundheitsökonomie, Rechnungswesen, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 **MPOWIWI** sind vorzulegen:

1. Nachweise über das Vorhandensein, den Umfang und die Qualität sonstiger Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills der folgenden Bereiche, soweit vorhanden:
 - a) fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, insbesondere Auslandssemester oder Auslandspraktika; der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden.
 - b) fachlich anerkannte Auszeichnungen, Preise oder Stipendien; der Nachweis kann z. B. durch eine entsprechende Bescheinigung oder Urkunde der jeweiligen verleihenden Institution erfolgen.
 - c) fachlich einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Werkstudententätigkeiten; der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers erfolgen.
 - d) ehrenamtliche Tätigkeiten; der Nachweis kann z. B. durch eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung erfolgen.
2. Nachweis des bestandenen Zugangstests gemäß **Anlage 1** bzw. im Falle der Anlage 1 Nr. 2. 3 Nachweis des Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report).

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 **MPOWIWI** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 **MPOWIWI** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte),
2. Qualität des bestandenen Zugangstests gemäß Anlage 1 bzw. des GMAT; Bewertung anhand des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 2 (max. 30 Punkte),
3. ¹Die Unterlagen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in den Kriterien nach Ziffern 1 und 2 bis zu 69 Punkte erreicht haben, werden anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 eingereichten Unterlagen auf Basis folgender Kriterien weiter wie folgt bewertet:
 - a) Umfang und Dauer qualifizierter fachlich einschlägiger Auslandsaufenthalte, insbesondere Auslandssemester oder Auslandspraktika; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 a) eingereichten Unterlagen,
 - b) Vorhandensein fachlich anerkannter Auszeichnungen, Preise oder Stipendien; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 b) eingereichten Unterlagen,
 - c) Umfang und Dauer fachlich einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Werkstudententätigkeiten; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 c) eingereichten Unterlagen.
 - d) Umfang und Dauer ehrenamtlicher Tätigkeiten; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 1 d) eingereichten Unterlagen.

²Der Umfang der insgesamt zu erreichenden Punkte der in Satz 1 Buchst. a) bis d) genannten Kriterien beträgt max. 20 Punkte. ³Um die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl von 20 Punkten zu erreichen, müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber mindestens zwei der genannten Kriterien aus unterschiedlichen Bereichen der Buchst. a) bis d) erfüllen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, gemäß der Anlage Nr. 5.2.1 **MPOWIWI** zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die folgenden zwei Qualifikationskriterien:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen Rechnungswesen, Finanzierung und Steuern (bis zu 10 Punkte),
2. Fähigkeit, die fachspezifischen Grundlagen der in Ziffer 1 genannten Bereiche mit den Gebieten des Masters FACT zu verknüpfen (bis zu 10 Punkte).

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

¹Im Pflichtbereich werden interdisziplinäre Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (30 ECTS-Punkte). ²Zudem wählen die Studierenden Module aus einem Angebot von größeren Vertiefungsmodulen (jeweils 5 ECTS-Punkte) im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten aus unterschiedlichen Modulgruppen. ³Im Modulhandbuch werden den Studierenden berufsfeldspezifische Vorschläge zur Zusammenstellung von Modulen (z. B. Steuerberater/in, Investmentbanker/in, Wirtschaftsprüfer/in) unterbreitet. ⁴Im Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ist die Masterthesis zu erstellen. ⁵Die Verteilung über die Studiensemester, Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 2a** bzw. **2b** sowie § 4a und §§ 16 bis 18b **MPOWIWI** zu entnehmen.

§ 4a Vertiefungsbereich

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppen „Finance and insurance“, „Auditing and law“, „Controlling“, „Taxation“ und „Interdisziplinäre Module“ des Vertiefungsbereichs liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, aus den frei wählbaren Modulen einer oder mehrerer der genannten Modulgruppen erstens eine individuelle Schwerpunktsetzung festzulegen und sich somit in einen oder mehreren Bereichen thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem eine interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht wird sowie komparatistische Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit im Vertiefungsbereich ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Kompetenzprofil auszubilden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, elektronische Prüfung, mündliche Prüfung, Fallstudie, Projektarbeit, Präsentation, Referat, Thesenpapier, Diskussionsbeitrag, Praktikumsbericht, Protokoll, Kurztest, Diskussionspapier, Moderation, Lehrprobe, Antwort-Wahl-Verfahren, Versuchspersonenstunde, Reflexion, Strategiekonzept oder Kombinationen derselben. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgegeben.

(3) ¹Der Vertiefungsbereich setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung (1-2 SWS) und einer Übung (1-2 SWS) oder aus einem Seminar (2-4 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Zertifikate für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

[aufgehoben]

§ 5a Zertifikat Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

[aufgehoben]

§ 5b Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung

[aufgehoben]

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ aufnehmen.

(2) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in §§ 5 bis 5b für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben.

(3) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen werden.

(4) ¹Die zehnte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

Anlage 1: Zugangstest

1. Zweck des Zugangstests
Der Zugangstest soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation erforderlichen Vorkenntnisse aus den masterspezifischen Fachgebieten besitzt.
2. Testverfahren
 - 2.1 ¹Der Zugangstest wird jeweils spätestens einen Monat vor Ende der Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang gemäß Nr. 2.2 der Anlage **MPOWIWI** zum Sommersemester im Dezember und zum Wintersemester im April jeweils ein Mal durchgeführt. ²Der Termin für den Zugangstest wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs FACT spätestens vier Wochen vor dessen Durchführung bekannt gemacht.
 - 2.2 Die Anmeldung zur Teilnahme am Zugangstest erfolgt bis spätestens drei Tage vor dem Termin des Zugangstests über die Internetseite des Masterstudiengangs FACT (Ausschlussfrist).
 - 2.3 Die Teilnahme am Zugangstest kann durch einen mit mindestens 600 Punkten (Score Report) bestandenen Graduate Management Admission Test (GMAT) ersetzt werden.
3. Prüfende
¹Die Koordination, die Durchführung und Bewertung des Zugangstests obliegt der Zugangskommission gemäß § 11 **MPOWIWI** des Masterstudiengangs FACT. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung sowie Bewertung des Zugangstests einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.
4. Durchführung des Zugangstests und Bewertung
 - 4.1 ¹Der Zugangstest wird in schriftlicher Form mit einer Dauer von 120 Minuten durchgeführt. ²Er umfasst Aufgabenstellungen aus den Bereichen externe Rechnungslegung, Kostenrechnung, Controlling, Investition, Finanzierung und Steuer/Finanzwissenschaft.
 - 4.2 Für die Bewertung und Notenstufen im Zugangstest gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 **MPOWIWI** entsprechend.
 - 4.3 Das Ergebnis des Zugangstests wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens eine Woche vor Ende der Bewerbungsfrist per E-Mail mitgeteilt.
5. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung
 - 5.1 ¹Ein Rücktritt kann spätestens bis zum dritten Werktag vor dem Zugangstest ohne nachteilige Folgen per E-Mail bei der Zugangskommission erfolgen. ²Als Werktage gelten dabei die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ³Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfungszeit ist ausgeschlossen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung; eine Teilnahme am Zugangstest ist frühestens zum nächsten angebotenen Termin im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für den folgenden Aufnahmetermin möglich.
 - 5.2 Bei verspätetem Rücktritt oder Versäumnis des Zugangstests gilt dieser als nicht bestanden.
 - 5.3 Der Zugangstest kann zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden.
6. Ungültigkeit des Zugangstests
§ 13 und § 20 Abs. 1 und 3 **MPOWIWI** gelten entsprechend.
7. Kosten
Etwaige eigene Kosten für den Zugangstest bzw. den GMAT haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber selbst zu tragen.

Anlage 2a: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
Pflichtbereich						30	25	5	0	0			
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1	
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1	
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1	
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5		5			Klausur (60 Minuten)	1	
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
Vertiefungsbereich gemäß § 4a						60	5	25	30	0			
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1	
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1	
Modulgruppe Controlling	gem. § 4a Abs. 3					0-20	0-5	0-20	0-20		gem. § 4a Abs. 2	1	
Modulgruppe Taxation	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1	
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1	
Masterarbeit						30				30			
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1	
Summe SWS (mind.) und ECTS						12	8	0	0	120	30	30	30

Anlage 2b: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich						30	5	25	0	0		
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5		5			Klausur (90 Minuten)	1
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5		5			Klausur (90 Minuten)	1
Vertiefungsbereich gem. § 4a						60	25	5	30	0		
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1
Modulgruppe Controlling	gem. § 4a Abs. 3					0-20	0-20	0-5	0-20		gem. § 4a Abs. 2	1
Modulgruppe Taxation	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 4a Abs. 3					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 4a Abs. 2	1
Masterarbeit						30				30		
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS (mind.) und ECTS		12	8	0	0	120	30	30	30	30		